



Übersichtlich gestalten

Goods & Services Tax (GST)
Indien

Übersichtlich gestalten

„Das komplexe Umsatzsteuerregime in Indien wurde nach vielen Jahren der politischen Diskussion zum 1. Juli 2017 durch die neue Goods and Services Tax (GST) abgelöst. Sie vereinfacht das Steuersystem erheblich und ersetzt über ein Dutzend Steuern. Allerdings führt das föderale System Indiens zu einer Aufteilung der GST in zentralstaatliche und bundesstaatliche Elemente. Eine Vorsteuerabzug ist zwischen ihnen nicht möglich. Unsere Experten in Indien und Deutschland beraten Sie zur Einführung des neuen Systems. Wir berechnen Absatzpreise neu, betreuen die Anpassung Ihrer Buchhaltung sowie ERP-Software und stellen einen kontrollierten Übergang auf das neue System sicher.“

Rödl & Partner

„Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn jeder einzelne Casteller einen sicheren Stand hat und dem anderen vertraut. Starke und zuverlässige Verbindungen sind die Basis für das neue Gerüst. Jeder achtet darauf, dass wir als Team den Überblick nicht verlieren und Schritt für Schritt immer neue Höhen erreichen. An der Spitze angelangt, erhalten wir einen Blick auf unsere neue stabile Formation.“

Castellers de Barcelona

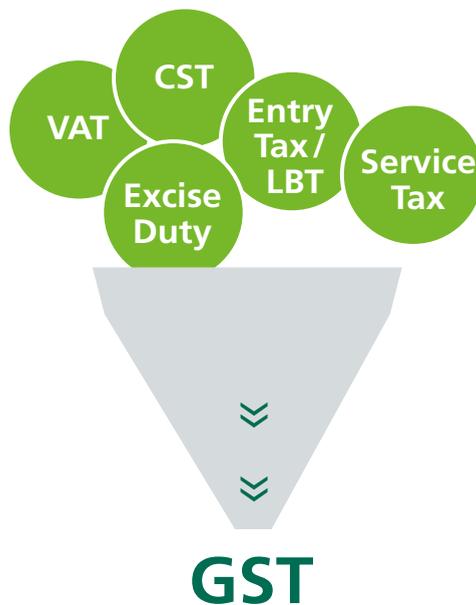
Indiens Steuerreform

Indien hat zum 1. Juli 2017 die Goods and Services Tax (GST) eingeführt und damit die größte Steuerreform seit seiner Unabhängigkeit 1947 vollzogen.

In der Praxis

Die GST führt das alte zergliederte System der indirekten Steuern zu einer einheitlichen Steuer zusammen und erfasst alle Leistungen, die Herstellung und den Verkauf von Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

Unternehmen werden von der GST profitieren. Der Internationale Währungsfonds erwartet einen starken Sondereffekt für das ohnehin gute Wachstum der indischen Wirtschaft. Allerdings war die kurze Frist bis zur Einführung der GST eine große Herausforderung.



Vereinheitlichung durch die GST

Die GST schafft ein einheitliches Umsatzsteuersystem. Die GST besteuert den auf der jeweiligen Handelsstufe geschaffenen Mehrwert und belastet, ähnlich der deutschen Umsatzsteuer, grundsätzlich nur den Endverbraucher.

Die GST ersetzt über ein Dutzend Steuern. Nicht beeinflusst sind Zollabgaben („Basic Customs Duty“). Sie bleiben unverändert bestehen.

Die GST wird folgende indirekten Steuern ersetzen:

Steuern auf Ebene der Zentralregierung	Steuern auf Ebene der Bundesstaaten
<ul style="list-style-type: none">> Central Excise Duty auf die Herstellung von Waren> Service Tax auf die Erbringung von Dienstleistungen> Additional Customs Duty („CVD“) auf Importe> Special Additional Customs Duty („SAD“) auf Importe> Verschiedene Abgaben wie Swachh Bharat Cess, Education Cess etc.> Additional Excise Duty auf bestimmte Waren	<ul style="list-style-type: none">> Value Added Tax und Central Sales Tax auf die Lieferung von Waren> Entry Taxes auf die Einfuhr von Waren> Octroi/Local Body Tax auf die Einfuhr von Waren> Luxury Tax vor allem auf Hotelleistungen> Entertainment Tax auf Vergnügungen> Purchase Tax bei Leistungsbezug von unregistrierten Personen

Detailbetrachtung

Die GST unterteilt sich in drei Komponenten

- › **Central GST („CGST“)**
Steuer der Zentralregierung
- › **State GST („SGST“)**
Steuer der Bundesstaaten
- › **Integrated GST („IGST“)**
Übergreifende Steuer

Welche der Komponente Anwendung findet, entscheidet sich nach dem „Ort der Leistung“. Leistungen innerhalb eines Bundesstaates unterliegen gleichzeitig der CGST und der SGST. Leistungen zwischen zwei Bundesstaaten und Einfuhren aus dem Ausland nur der IGST. Diese Aufteilung ist Folge der föderalen Struktur Indiens.

Ort der Leistung	Anzuwendende Steuer
Leistung innerhalb eines Bundesstaates	<ul style="list-style-type: none">› CGST› SGST
Leistung zwischen zwei Bundesstaaten	<ul style="list-style-type: none">› IGST
Import von Waren	<ul style="list-style-type: none">› IGST› Wie bisher: Zoll
Import von Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none">› IGST

Grundsätzlich ist der Ort der Leistung bei Warenlieferungen der Ort, an dem die Warenbewegung endet. Bei Dienstleistungen der Ort des Leistungsempfängers. Exporte von Waren oder Dienstleistungen sind in der Regel steuerbefreit.

Steuersätze

Der Standardsatz der GST liegt bei 28 %, für Dienstleistungen bei 18 %. Eine Warentarifnummer (ähnlich dem HS Code) entscheidet über die Einordnung.

Bei Leistungen innerhalb eines Bundesstaates teilt sich die Steuer je zur Hälfte in die gleichzeitig anfallenden CGST und SGST auf; bei Leistungen zwischen zwei Bundesstaaten entfällt sie komplett auf die IGST.

Leistungsgruppe	IGST (CGST + SGST)
Exporte	› 0 %
Wichtige Güter des täglichen Bedarfs	› 5 % (2,5 % plus 2,5 %)
Vorzugssteuersatz für geförderte Industrien	› 12 % (6 % plus 6 %)
Viele Anlagen / Maschinen (Standardsatz 1)	› 18 % (9 % plus 9 %)
Alle weiteren Güter (Standardsatz 2)	› 28 % (14 % plus 14 %)

Vorsteuerabzug

Die GST erlaubt einen Vorsteuerabzug. Allerdings folgt er der dreigliedrigen Struktur der GST. Gezahlte CGST kann als Vorsteuer von geschuldeter CGST und IGST, gezahlte SGST als Vorsteuer von geschuldeter SGST und IGST in Abzug gebracht werden. Ein Vorsteuerabzug zwischen CGST und SGST ist nicht vorgesehen. Gezahlte IGST ist von allen Arten der GST, d.h. IGST, CGST und SGST abzugsfähig.

Voraussetzung zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist unter anderem auch die tatsächliche Abführung der GST durch den Rechnungssteller. Dies ist ein deutlicher Unterschied gegenüber dem deutschen System. Vorsteuerguthaben werden grundsätzlich nicht erstattet sondern sind vorzutragen. Die wichtigste Ausnahme betrifft Exporte, hier ist eine Erstattung möglich.

Geschuldete CGST	Geschuldete SGST	Geschuldete IGST
. . gezahlte IGST	. . gezahlte IGST	. . gezahlte SGST
. . gezahlte CGST	. . gezahlte SGST	. . gezahlte CGST
		. . gezahlte IGST

Beispiele

Ein Produzent in Delhi verkauft Glas im Wert von INR 100 an einen Unternehmer in Mumbai. Er wird auf der Rechnung an den Unternehmer INR 100 plus IGST in Höhe von INR 28 ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte IGST abzüglich eventueller Vorsteuern (SGST, CGST und IGST) abführen. Der Unternehmer in Mumbai kann IGST in Höhe von INR 28 als Vorsteuer geltend machen.

Rechnung	
Ware	100,00
IGST	28,00
Gesamt	128,00

Spielt sich der Vorgang innerhalb Delhis ab, wird der Produzent Glas im Wert von INR 100 plus CGST in Höhe von INR 14 und SGST in Höhe von INR 14 auf der Rechnung ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte CGST abzüglich eventueller CGST-Vorsteuer und die vereinnahmte SGST abzüglich eventueller Vorsteuer (SGST bzw. CGST und IGST) abführen. Der Unternehmer in Delhi kann CGST und SGST in Höhe von jeweils INR 14 als Vorsteuer geltend machen.

Rechnung	
Ware	100,00
CGST	14,00
SGST	14,00
Gesamt	128,00

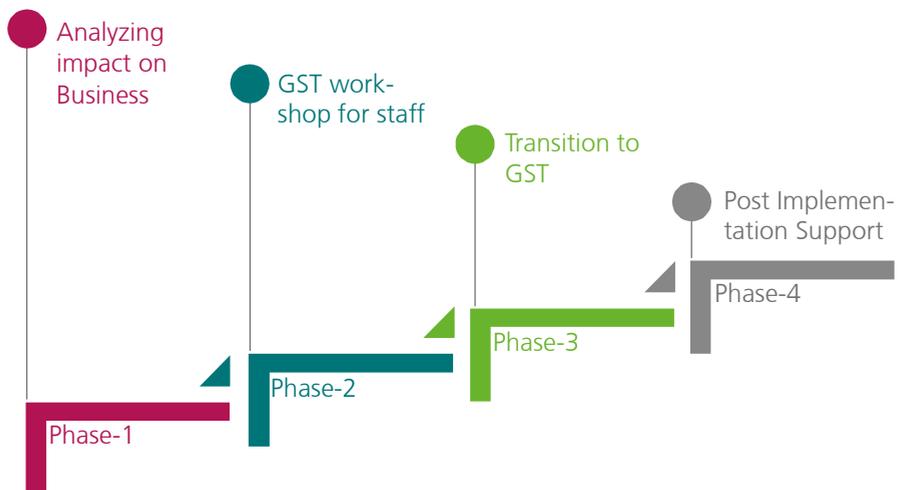
Prozessanpassung

Die GST macht es notwendig, Details der Ausgangsrechnungen in ein Formular zu übertragen („GSTR-1“). Die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen ergibt sich aus einem weiteren Formular, das sich automatisch aus den Details des GSTR-1 der Lieferanten befüllt („GSTR-2“). Dieses Formular ist durch den Rechnungsempfänger zu kontrollieren. Die Informationen aus beiden Formularen fließen in ein drittes Formular ein („GSTR-3“). Aus ihm ergibt sich die Zahllast. Die Steuer auf Ausgangs- und Eingangsleistungen wird also transaktionsbezogen erfasst – eine Herausforderung für die IT der Finanzverwaltung und der Unternehmen. Schnittstellen zum ERP sind notwendig.

Handlungsempfehlung

Indische Unternehmen müssen die GST kurzfristig bei sich einführen („Migration“). Die bestehende Buchhaltung und IT-Infrastruktur sind anzupassen, Preiskalkulationen und Vertriebswege sind zu überprüfen.

Rödl & Partner hat ein vierstufiges System zur Einführung der GST entwickelt. Beginnend mit einer Analyse der Ist-Situation und einem Training der Mitarbeiter, über eine Begleitung der notwendigen ERP-Anpassung bis hin zu einer Kontrolle der neuen Abläufe nach den ersten drei Monaten.



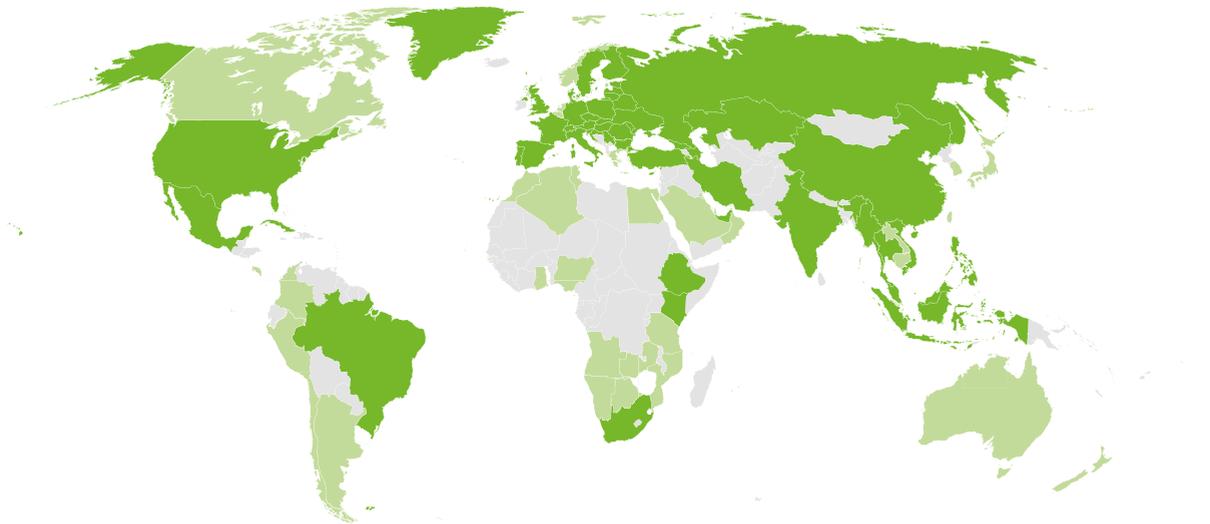
Unser Angebot

- › GST-Implementierung
- › Begleitung bei der Anpassung von ERP Systemen
- › Workshops/Inhouse-Schulungen
- › Einführung von Prozessen, Leitfäden und Handlungsanweisungen
- › Gestaltungsberatung und Prozessanalysen
- › Troubleshooting
- › Tax-Compliance
- › Compliance Checks
- › GST-Audits (Testate)
- › Beratung und Vertretung gegenüber der Finanzverwaltung



Unser Profil

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 108 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.500 Kolleginnen und Kollegen.



Rödl & Partner in Indien

2007 hat Rödl & Partner sein erstes Büro in Indien gegründet. Die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt bleibt einer der wichtigsten Wachstumsmotoren für international operierende Unternehmen. Für dringend benötigte Infrastrukturverbesserungen ergeben sich ebenso interessante Einstiegschancen wie für den traditionellen Industriesektor, wie spektakuläre Großprojekte der deutschen Wirtschaft in jüngster Zeit bewiesen haben.

In unseren Niederlassungen in Delhi, Mumbai und Pune sowie in unseren Büros in Chennai, Bangalore und Ahmedabad und in einem eigenen Indien-Team in Deutschland, arbeiten mehrsprachige Spezialisten für ausländische Investitionen in Indien zusammen und gewährleisten ganzheitliche Beratung in sämtlichen Fragen zu Recht, Steuern, BPO und Wirtschaftsprüfung.



Unsere Dienstleistungen in Indien

In unseren Niederlassungen in Delhi, Mumbai und Pune sowie in unseren Büros in Chennai, Bangalore und Ahmedabad erbringen wir folgende Beratungsleistungen in deutscher und englischer Sprache:

Rechtsberatung*

- › Gesellschaftsrecht
- › Gründung von Tochtergesellschaften, Repräsentanzen und Filialen
- › Joint Ventures, M&A
- › Due Diligence
- › Verschmelzungen, Abspaltungen, Umwandlungen
- › Handels-, Vertriebs- und Zollrecht
- › Franchising
- › Public-Private-Partnership
- › Konzessions- und Vergaberecht
- › Gewerblicher Rechtsschutz: Patente, Marken, Urheberrecht, Know-how und Lizenzen
- › Sonderwirtschaftszonen, Investitionsverträge
- › Strategische Branchen, Auslandsinvestitions- und Devisenrecht
- › Allgemeines und besonderes Vertrags- und Wirtschaftsrecht bei Investitionen
- › Wettbewerbs- und Kartellrecht
- › Arbeits- und Ausländerrecht
- › Mitarbeiterentsendungen
- › Prozess- und Schiedsverfahrensrecht
- › Wirtschaftsstrafrecht
- › Liquidationen und Insolvenzrecht
- › Immobilien- und Baurecht, Produktionsansiedlungen (Greenfield/Brown-field), Umweltrecht
- › Hypotheken- und Pfandrecht
- › Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht

Steuerrecht, Bank- und Finanzdienstleistungsrecht*

Gestaltende Steuerberatung / Internationales Steuerrecht

- › Steuerindizierte Projektgestaltungen
- › Steuerliche Strukturberatung/Optimierung von Unternehmens- und Konzernstrukturen
- › Tax Due Diligence
- › Steuerliche Beratung bei M&A-Transaktionen
- › Umwandlungssteuerrecht

Laufende Steuerberatung

- › Steuerliche Beratung beim Immobilienerwerb
- › Steuerliche Beratung bei Finanzierungen
- › Betriebsstättenbesteuerung
- › Beistand bei Betriebsprüfungen
- › Steuerverwaltungsverfahren und Steuerprozessrecht
- › Verrechnungspreise
- › Steuerliche Beratung beim Aufbau von Vertriebsstrukturen und Produktionen

Bank- und Finanzdienstleistungsrecht

- › Bankaufsichtsrecht
- › Finanzleasing, Strukturierung von Leasingprodukten einschließlich grenzüberschreitendes Leasing
- › Steuerindizierte Strukturierung von Finanzierungsprodukten
- › Internationale Handelsfinanzierung
- › Versicherungsrecht

Wirtschaftsprüfung*

- › Gesetzliche und freiwillige Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Kapital- und Personengesellschaften gemäß dem indischen (HB I) oder deutschen Recht sowie gemäß IFRS und US-GAAP (HB II)
- › Gesetzliche und freiwillige Sonderprüfungen
- › Financial Due Diligence
- › Unternehmensbewertungen
- › Begleitung der Einführung neuer Rechnungslegungssysteme
- › Umstellung auf internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS und US-GAAP)

Business Process Outsourcing

Externe Rechnungslegung

- › Laufende Finanzbuchhaltung: Bilanzierung und Abschlüsse nach Indian GAAP, Zahlungsverkehr, Dokumentenmanagement
- › Lohnbuchhaltung: Personalverwaltung, Steuer- und Sozialversicherungserklärung
- › Erstellung von Jahresabschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsstandards
- › Sonderbilanzen, Zwischenbilanz, Konzernabschluss
- › Steuer-Compliance

Interne Rechnungslegung

- › Controlling und Management-Informationssysteme
- › Laufendes internes Berichtswesen, Outsourcing von Funktionen der internen Revision
- › Budgetplanung und -kontrolle, Finanzanalysen

* Rödl & Partner erbringt die Beratungsleistungen mit indischen Berufsträgern.

Ihre Spezialisten in Deutschland und Indien



Tillmann Ruppert

Associate Partner
Rödl & Partner Nürnberg / Indien

Tel.: +49 (0) 911 9193 3125
E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.com



Anand Khetan

Associate Partner
Rödl & Partner Pune

Tel.: +91 (0) 20 66 25 71 00
E-Mail: anand.khetan@roedl.com



Gaurav Khanna

Senior Associate
Rödl & Partner Delhi

Tel.: +91 (124) 4 83 75 72
E-Mail: gaurav.khanna@roedl.com

Blieben Sie informiert

Aktuelle Informationen zu Recht & Steuern in Indien sowie Hinweise auf Veranstaltungen finden Sie unter

www.roedl.de/indien

The Government of India has declared that the external boundaries of India as depicted in these maps are neither correct nor authentic.

Ihre Ansprechpartner



In Indien:

Michael Wekezer

Delhi

#007, 12th Floor, Palm Spring Plaza
Golf Course Road, DLF Phase 5,
Sector 54
Gurugram – 122 003

Tel.: +91 (1 24) 674 970 1
Fax: +91 (1 24) 674 979 9
E-Mail: delhi@roedl.com

Ahmedabad

B-407/A, Mondeal Square,
Nr. Auda Garden
Prahladnagar Road, S. G. Highway
Ahmedabad – 380 015

Tel.: +91 (79) 661 770 02
Fax: +91 (1 24) 674 979 9
E-Mail: ahmedabad@roedl.com

Rahul Oza

Mumbai

Lodha Supremus-Unit No-1206
Senapati Bapat Marg, Upper Worli
Opp. Kamala Mill Compound
Lower Parel (W)
Mumbai – 400 013

Tel.: +91 (22) 62 66 08–00
Fax: +91 (22) 62 66 08–09
E-Mail: mumbai@roedl.com

Chennai

C5, Vatika Business Centre
Prestige Polygon, 3rd Floor
471 Anna Salai
Teynampet, Mount Road
Chennai – 600 035

Tel.: +91 (44) 40 28–25 06
Fax: +91 (44) 40 28–26 00
E-Mail: chennai@roedl.com

Pune

308, Lunkad Sky Vista
New Airport Road
Viman Nagar
Pune – 411 014

Tel.: +91 (20) 66 25 71–00
Fax: +91 (20) 66 25 71–99
E-Mail: pune@roedl.com

Bangalore

S38, Vatika Business Centre
Divyasree Chambers
2nd Floor, A Wing
11, O'Shaughnessy Road, Langford Town
Bangalore - 560 025

Tel.: +91 (80) 42 91 12–63
Fax: +91 (80) 42 91 12–22
E-Mail: bangalore@roedl.com



In Deutschland:

Berlin

Seema Bhardwaj

Straße des 17. Juni 106
10623 Berlin

Tel.: +49(30)81 07 95-53
Fax: +49(30)81 07 95-59
E-Mail: seema.bhardwaj@roedl.com

Nürnberg

Dr. Peter Bömelburg

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Tel.: +49(9 11)91 93-21 00
Fax: +49(9 11)91 93-25 04
E-Mail: peter.boemelburg@roedl.com

Martin Wörlein

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

Tel.: +49(9 11)91 93-30 10
Fax: +49(9 11)91 93-90 03
E-Mail: martin.woerlein@roedl.com

Tillmann Ruppert

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Tel.: +49(9 11)91 93-31 25
Fax: +49(9 11)91 93-91 25
E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.com



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Tel.: +49(911) 91 93–30 10

Fax: +49(911) 91 93–90 03

E-Mail: martin.woerlein@roedl.com

www.roedl.de